

26. April 2024

**Handreichung für Angehörige und Gefangene
über mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche
(Langzeitbesuche)**

Die Anstaltsleitung soll über die allgemeinen Besuchsregelungen hinausgehend mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zulassen, wenn dies für das Wohl des Kindes oder zur Pflege der familiären, partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Gefangenen geboten erscheint und die Gefangenen sowie die Besuchenden hierfür geeignet sind. Diese Langzeitbesuche können bislang nicht in der Justizvollzugsanstalt Torgau durchgeführt werden. Allerdings besteht die Möglichkeit, die Langzeitbesuche in anderen sächsischen Justizvollzugsanstalten im Wege einer Besuchsüberstellung wahrzunehmen. Das Prüfverfahren findet in der Justizvollzugsanstalt Torgau statt. Für die Beantragung des Langzeitbesuchs stehen Vordrucke zur Verfügung.

Für die Langzeitbesuche gelten folgende Zulassungskriterien:

a) Vorgabe bisherige Haftzeit

Zugelassen werden können Gefangene, die sich insgesamt bereits sechs Monate in Haft befinden. Stellen Sie den Antrag auf Langzeitbesuch erstmals in der Justizvollzugsanstalt Torgau, müssen Sie sich seit mindestens drei Monaten in der JVA Torgau befinden. Weitere Vorgaben gibt es hinsichtlich der Haftzeit nicht. Vor einem ersten Langzeitbesuch sind mit dem Besucher mindestens sechs beanstandungsfreie Präsenzbesuche durchzuführen. Ausnahmen sind in besonderen Konstellationen möglich.

b) Nutzungsmöglichkeit in besonderen Fällen

- Wurden zur Zulassung des Besuchs Anordnungen nach § 119 StPO getroffen (Untersuchungshaft), bedarf die Genehmigung des Langzeitbesuchs durch die JVA Torgau einer vorherigen Genehmigung der Staatsanwaltschaft/des Gerichts.

- Falls Kapazitäten vorhanden sind, ist in begründeten Ausnahmefällen auch eine Nutzung des Langzeitbesuches für bereits gelockerte Gefangene möglich.

26. April 2024

- Die Nutzung des Langzeitbesuches zwischen einem inhaftierten Elternteil und dem Kind ist auch ohne weitere erwachsene Bezugsperson ausdrücklich erwünscht, wenn das Kind durch Fachpersonal begleitet wird (Jugendamt, Pflegeeltern, Umgangspfleger etc.).

c) Anzahl Besuchende gleichzeitig

Es werden höchstens drei Erwachsene gleichzeitig zum Langzeitbesuch zugelassen. Die Zahl der minderjährigen Personen wird nicht begrenzt. Fachpersonal (Jugendamt, Pflegeeltern, Umgangspfleger etc.), welches zum Langzeitbesuch hinzugezogen wird, wird bei der Bemessung der Personenanzahl nicht berücksichtigt. Abweichungen von der Anzahl an zugelassenen Personen können sich aus den Bestimmungen der jeweiligen Justizvollzugsanstalt ergeben, in der der Langzeitbesuch durchgeführt wird.

d) Besuchszeit und Gesamtbesuchsdauer für Langzeitbesuch

Die Besuchszeiten für den Langzeitbesuch finden im Rahmen der regulär angebotenen Besuchszeiten statt. Es wird sichergestellt, dass Langzeitbesuche an vier Wochenendtagen im Monat angeboten werden. Die Besuchsdauer eines Langzeitbesuches beträgt mindestens 2,5 Stunden. Die Langzeitbesuche werden nicht auf die gesetzlich vorgegebene Mindestregelbesuchszeit angerechnet, sondern sind als Ergänzung zum Regelbesuch zu betrachten.

gez. Nicole Borchert

Anstaltsleiterin